

Die Einstellung der Arbeitslosen in die gewerblichen Betriebe.

Eine Verfügung des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung hat, einer amtlichen Mitteilung zufolge, auf Grund des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes die Verfügung getroffen, daß jeder Gewerbeinhaber, der am 26. April dieses Jahres wenigstens 15 Arbeiter oder 15 Angestellte beschäftigt hat, verpflichtet ist, vom 19. Mai angefangen um ein Fünftel mehr Arbeiter oder Angestellte in seinen Betrieb einzustellen und bis 31. August dieses Jahres den Stand der Arbeitskräfte auf dieser Höhe zu erhalten. Von der Zahl der einzustellenden Arbeitskräfte können gewisse Kategorien abgerechnet werden, vor allem die Heimkehrer unter den Angestellten. Ueberdies werden die industriellen Bezirkskommissionen ermächtigt, einzelnen Betrieben oder Betriebsgruppen Erleichterungen zu gewähren. Auch durch Vereinbarung zwischen den Verbänden der Unternehmer und der Arbeiter oder Angestellten kann eine Anpassung der generellen Regel an die besonderen Verhältnisse der einzelnen Industriegebiete und Industriezweige vorgenommen werden.

Der Gewerbeinhaber, der durch Vermittlung des zuständigen Arbeitslosenamtes eine Arbeitskraft aus dem Stande der unterstützten Arbeitslosen einstellt, ist berechtigt, während der Dauer der Beschäftigung den Betrag der staatlichen Arbeitslosenunterstützung und der staatlichen Familiensulage bis einschließlich 28. Juni 1919 in Anspruch zu nehmen. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Zahl der nach den angeführten Bestimmungen einzustellenden Arbeitskräfte unverzüglich dem zuständigen Arbeitslosenamte bekanntzugeben.

Zu dieser Verfügung wird folgender amtlicher Kommentar mitgeteilt: Die gegenwärtigen Verhältnisse lassen leider in absehbarer Zeit noch nicht eine derartige Besserung der Rohstoff- und Kohlenbezüge erwarten, daß mit einer raschen Belebung der Produktion und einer entsprechenden Abnahme der Arbeitslosigkeit gerechnet werden kann. Es ist sogar mit der Möglichkeit zu rechnen, daß nach Friedensschluß die heimkehrenden Kriegsgefangenen die Zahl der Arbeitslosen noch vermehren. So wird es zur unabwiesbaren Notwendigkeit, das Heer der Arbeitslosen mit allen verfügbaren Mitteln zu verringern und die Einstellung von Arbeitskräften in die Betriebe auf jede nur mögliche Art zu versuchen. Der Zeitpunkt zu solchen Maßnahmen ist derzeit nicht ungünstig, weil die Unternehmertätigkeit von dem Abschlusse des Friedens mancherlei Anregungen und Erleichterungen erwarten darf. Die Regierung entschloß sich daher, im Hinblick auf diese erhoffte günstigere Konjunktur einen Zwang dort auszuüben, wo er ohne schwere Schädigung von Industrie und Gewerbe ertragen werden kann.

Ein Protest der großdeutschen Vereinigung.

Die Großdeutsche Vereinigung hat sich in ihrer gestrigen Sitzung mit der Frage der zwangsweisen Einstellung von Arbeitslosen in die gewerblichen Betriebe befaßt und folgende Entschliebung angenommen: „Die Mehrheitsparteien sind für eine Vollzugsanweisung der Regierung eingetreten, welche anordnet, daß die gewerblichen Betriebe, die mehr als 15 Arbeiter beschäftigen, im Verhältnis zur Anzahl der Beschäftigten 20 Prozent Arbeitslose einzustellen haben. Die Vertreter der Großdeutschen Vereinigung im Hauptausschuße protestierten gegen diese Vollzugsanweisung der Regierung. Solche einschneidende Maßnahmen dürfen nicht durch eine Vollzugsanweisung auf Grund eines Ermächtigungsgesetzes durchgeführt werden, sondern

bedürfen der Beratung in der Nationalversammlung und ordnungsgemäß gefaßter Gesetzesbeschlüsse. Die Großdeutsche Vereinigung, welche gleich dem Großteile der deutschösterreichischen Bevölkerung eine Wiederkehr der seinerzeitigen § 14-Wirtschaft nicht herbeisehnt, wird in der Nationalversammlung einen Antrag auf Beseitigung des Ermächtigungsgesetzes einbringen. Die Großdeutsche Vereinigung betont schließlich, daß die Abwanderung der Arbeitslosen aus Wien in die Provinz große politische, wirtschaftliche und nationale Gefahren in sich birgt.“